

des kais. königl. provisorischen General-Gouvernements in Syrien.

Die Aufhebung der französischen, und Einführung der österreichischen Civil- und Kriminal-Gesetze, und die provisorische Justizverwaltung betreffend.

Nachdem es der allerhöchste Wille und Befehl Sr. Majestät ist, daß nach dem allgemeinen Wunsch der Einwohner auch im Justizfache die alte Ordnung, nach welcher sie ihre Rechte zu verfolgen gewohnt waren, wieder hergestellt werden solle, und nachdem Se. des kais. königl. bevollmächtigten Herrn Hof-Kommissairs Grafen v. Saurau Excellenz den Zeitpunkt zu Einführung derselben, und der vorigen Gesetze auf den künftigen Monats August festzusetzen befunden haben, es somit nothwendig wird, daß die Civil- und Kriminal-Justizverfassung, und die Rechtspflege in ein so andern Sache nebst den damit in Verbindung stehenden Lognormen auf den zur Zeit der Abtretung der Provinzen bestandenen vorigen österreichischen Fuß jedoch mit einigen derzeit nothwendigen Modifikationen zurückgeführt werde, den, um sowohl die Justizgesetze mit der Justizverfassung, und der Rechtspflege unter sich, als auch überhaupt mit der durch Kurrende und Instrukzion vom 23. Juny abhin mit ersten August d. J. wieder eingeführten österreichischen politischen Gesetzgebung, Verfassung, und Geschäftsführung in volle Übereinstimmung, und ungestörten Einlang zu bringen, und andurch sich der gewünschten Ordnung mehr zu nähern, in der Erwägung, daß der von dem Herrn Hofrath und Justiz-Einrichtungen-Hofkommissair Sr. Majestät vorgelegte definitive Justiz-Organisirungs-Vorschlag bis ersten künftigen Monats wahrscheinlich nicht in vollständige Ausübung gesetzt werden könne, nachstehende Anordnung bekannt gemacht:

§. 1. Mit ersten August l. J. werden in den durch den Wiener-Frieden abgetretenen, nun aber zurückgekehrten Provinzen Krain, Görz, in Triest, und dem Villacher-Kreise sämtliche eingeführte Civil- und Kriminalgesetze in ihrem ganzen Umfange, samt allen Verordnungen und Logen-Normen aufgehoben, und außer Kraft gesetzt; dafür treten sämtliche bis zum Tage der Abtretung, d. i. bis zum 20. Oktober 1809 daselbst publicirte, und in Wirksamkeit gewesene sowohl Civil- als Kriminal-Justizgesetze, ohne daß es hiezu einer besondern Republizirung bedürfe, in so ferne sie nicht schon durch die Verordnungen dieses provisorischen General-Guberniums eine Abänderung erlitten haben, in ihre vorige volle Kraft, Wirkung, und Verbindlichkeit, und müssen daher auf alle künftigen seit ersten August l. J. vorkommenden Rechtsgeschäfte angewendet werden.

§. 2. Nach eben diesen Gesetzen sollen auch die vor Einführung der französischen Gesetze bereits erworbenen Rechte, und vorgenommenen Rechtsgeschäfte, in so ferne sie noch einer rechtlichen Beurtheilung unterliegen, beurtheilet werden.

§. 3. Dagegen sind auf alle nach den von der französischen Regierung von Zeit zu Zeit eingeführten Gesetzen erworbenen Rechte, und vorgenommenen Rechtsgeschäfte eben diese damals bestandenen Gesetze anzuwenden.

§. 4. Alle Verbrechen, und schwere Polizey-Übertretungen sind von den hiezu aufgestellten Behörden nach dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 zu behandeln, selbst diejenigen, welche nach Einführung der französischen Gesetze begangen worden sind, in so ferne sie nach dem österreichischen Strafgesetzbuche einer gelindern Behandlung unterliegen.

§. 5. Ueber das Verfahren in und außer Streitsachen werden ebenfalls die vorigen österreichischen bis 20. Oktober 1809 in besagten Provinzen publicirt gewesene und bestandene Vorschriften wieder in verbindende Wirksamkeit dergestalt gesetzt, daß jede nach der französischen Verfahrensart sowohl in erster als zweyter Instanz anhängige Rechtsache, wenn sie nicht schon bis zur Schöpfung des Urtheils gediehen ist, so wie jede Exekuzion, zu welchem Grade sie immer gelangt seyn mag, nach Vorschrift der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung auszuführen sey, wornach die provisorischen Gerichte zugleich die zweckmäßige Verfassung erhalten.

§. 6. Mit ersten des künftigen Monats August haben in vorbesagten Provinzen der Appelhof, die Civil- Tribunalle der ersten Instanz und das Merkantil- Gericht zu Laibach, wie auch alle Friedensgerichte aufzuhören, und die Rechtspflege in contentiosis sowohl als officiosis auf dem offenen Lande in Geardtheit der politischen Organisations-Verordnung von 23. v. M. ex delegazione die Bezirks-Obrigkeiten in den ihnen zugewiesenen Bezirken bis Einlangung der allerhöchsten Erledigung des stabilen Justizregulirungs-Vorschlages hingegen in die Städten Laibach, Görz und Triest die unter den Titl. kais. königl. provisorisches Stadt- und Landrecht und Kriminalgericht aufgestellten Gerichte, und zwar zu Laibach unter dem provisorischen Vorsitze des Herrn Grafm. Grafen v. Lichtenberg, vorigen überzähligen Landraths, zu Görz unter dem Vorsitze des Herrn Peter Eilen v. Glamio, Hofraths, und vorigen Ständischen, dann Stadt- und Landrechts-Präsidenten, und zu Triest unter dem Vorsitze des Herrn Joseph v. Scaletari, vorherigen Stadt- und Landrechts, endlich zu Villach unter dem Titl. k. l. provisorisches Kreisgericht unter dem Vorsitze des Herrn v. Blumensfeld, bisherigen Tribunalpräsidenten daselbst mit dem einem Landrechte zugewiesenen Wirkungskreise provisorisch zu verwalten. Die Rechtspflege zu Monfalcone wird unter der Benennung kais. königl. provisorisches local Gericht durch den provisorischen Giudice locale, und zu Duino unter gleicher Benennung ex Delegazione durch die dortige Herrschaft ausgeübet. Die Kriminalgerichtsbarkeit der provisorischen Stadt- und Landrecht hat sich über die ganze Provinz, folglich jene des kaiserlichen Stadt- und Landrechts auch über Monfalcone und Duino zu erstrecken, nur das Kreisgericht zu Villach hat die aufgenommenen und abgeführten Kriminal-Prozesse dem Laibacher Kriminalgerichte zur Urtheilsfällung zu unterlegen.

§. 7. Die provisorischen Stadt- und Landrechte zu Laibach und Görz, und das Villacher Kreisgericht ist zugleich provisorisches Merkantil- und Wechselgericht der Provinz, in der Art, und nach den Vorschriften, als es vor der Abtretung der Provinzen die Magistrate waren; nur in Triest wird das bisher provisorisch bestehende Merkantilgericht provisorisch beibehalten, welches in die Wirksamkeit des vorhin im Jahre 1809 daselbst Merkantil- Wechselgerichts und Seconsulats zu treten hat.

§. 8. Für alle sowohl Civil- als Kriminal-Prozesse von Krain, Görz, Triest, und dem Villacher Kreise wird als zweyte Instanz, und Civil- und Kriminal-Obergericht statt des gegenwärtig provisorischen Appellhofes ein kais. königl. provisorisches Appellationsgericht unter dem Vorsitze des Herrn Anton Gollmayer vorigen Landraths provisorisch aufgestellt, von welchem der weitere Rechtszug an die k. l. oberste Justizstelle zu gehen hat.

§. 9. Gleichfalls haben mit ersten künftigen Monats die unter der französischen Regierung eingeführten, und provisorisch bestehenden Hypotheken-Verwaltungen aufzuhören, die diesfälligen Hypotheken-Bücher sind an diesem Tage von den provisorischen Stadt- und Landrechten, und zu Villach von dem provisorischen Kreisgerichte bis weitere Anordnung in die Verwahrung zu nehmen, und für die Zukunft die aufgestellten Landtafeln wieder nach den bis zur Abtretung vorbesagter Provinzen publizirt gewesenen Landtafelgesetzen, und mit Abnahme der Logen nach der Logordnung vom Jahre 1759. zu führen. Das Villacher Kreisgericht hat einseitweilweilen und bis weitere Verfügung ein Vormerkbuch, worin es die vorkommenden Vormerkungen, Pränotationen, und Löschungen nach Vorschrift besagter Gesetze einzutragen haben wird, zu führen.

§. 10. Die Vorschrift für die Landtafelu hat für die Zukunft seit ersten künftigen Monats auch für die Grundbücher zu gelten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Grundbuchs-Inhaber zwar das Grundbuch zu führen, und die gesetzlichen Logen zu beziehen haben, die Bewilligungen der Vormerkungen, Pränotationen, und Löschungen aber sind bey dem betreffenden Gerichtsstande anzufuchen, und das Grundbuch wird die Aufträge desselben bey eigener Haltung und Verantwortung zu vollziehen haben, übrigens wird diesfalls das Weitere über Vortrag des Herrn Justizregulirungs-Hofkommissars in der Folge verfügt werden.

Die Behörden, haben nach dieser Vorschrift sich pünktlich zu benehmen, keinen wie immer gearteten Aufzügen statt zu geben, und vorzüglich für die Ausweisung und Sicherstellung des während der französischen Justizverwaltung in Händen der Vormünder verbliebenen Waisen-Vermögens gehörig und nach Pflicht zu sorgen. Laibach den 8. July 1814.

(L. S.) Freyherr v. Lattermann, Feldzeugmeister, und General-Gouverneur.

Verlautbarung (1)

des k. k. provisorischen General-Gouvernements in Illyrien.

Nachdem mit dem 1. August d. J. wieder die im Jahre 1809. bestandenen österreichischen Civil- und Kriminal-Gesetze, dann auch die österreichische Verfassung in ihre Wirksamkeit eintreten, so ist es eine für sich klare Folge, daß nur jene Individuen die Partheyen gerichtlich zu vertreten, und Notariatsurkunden auszufertigen zugelassen werden können, welche nach den bestandenen österreichischen Gesetzen hiezu fähig erklärt worden sind.

Es wird daher allen Gerichtsstellen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die nach den österreichischen Gesetzen zur Vertretung der Partheyen nicht befugten Vertreter, bey der Vertretung derselben nicht zu dulden, und auch die nach den österreichischen Gesetzen befugten Notarien von der Notariats-Ausübung auszuschließen, und sich diesfalls genau nach den bestehenden Gesetzen zu achten.

Laibach den 13. July 1814.

(L. S.) Freyherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,
General-Gouverneur.

K u r r e n d e

des kais. königl. provisorischen General-Gouvernements in Illyrien.

Nachdem Sr. kais. königl. Majestät laut hohen Hofkammer-Dekreß vom 23. Juny d. Jahres das Lottogefäll in den Illyrischen Provisorischen in jener Art, wie dasselbe in den übrigen k. k. Staaten besteht, einzuführen verordnet, die darüber in Druck gelegte, u. d. zur allgemeinen Kenntniß gelangende Zirkular-Verordnung genehm gehalten, und hiernach alle Spieleinsätze nur in den, in diesen Provinzen gangbaren Metall-Münzen nach ihrem tariffmäßigen Werthe anzunehmen, und in eben solchen Münzen die Gewinnste auszuführen, und die allenfalls verwirkten Geldstrafen einzuheben beschloßen haben; so wird hiemit

- a) der erste Ziehungstag auf den 20. des nächstkommenden Monats August hier in Laibach festgesetzt;
- b.) die weiter nachfolgenden monatlich wenigstens zweymahligen Ziehungen werden von Zeit zu Zeit in öffentlichen Anschlag-Zetteln bekannt gemacht werden;
- c.) Zur Annahme der Einsätze sind nachstehende Lottokollekturen autorisirt:

In K r a i n

zu Laibach: die kais. königl. Lotto-Administrations-Amts-Kollektur; Johann Cordina, Kajetan Garzoni, Anton Cordina, zu Eisnern Franz Lufner, zu Stein Mathäus Koschier, zu Laak Niklas Klementschitsch, zu Krainburg Emanuel Meyer, zu Idria Peter Kandutsch zu Adelsberg Ant. Kristoph, zu Neustadt Johann Baptist Jacomini, zu Wetzelburg Kristoph Tertscheg, zu Gurgfeld Jakob Lukanitsch.

In S t e i r

Andreas Jeran, Johann Merwisch.

In K ä r n t e n

zu Villach Georg Ottowisch, zu Feldkirchen Leopold Rasper.

In Trieste
Niklas Antoine, Aron Vivante, Paul Thomas Vicentini, Johann Antoine,
Anton Fortunat, Johann Tedeschi, Johann Franz Ekhart,
In Karstadt
Paul Michalkovitsch.
In Fiume
Franz Dinarich.
In Capod' Istria
Dominik Ludwig Contarini.

Kreisämthliche Verkaufbarungen.

Kundmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von den hier befindlichen Aerasial Schlachtochsen, welche wegen Murrigkeit oder Klauenwehe nicht wohl nach Italien getrieben werden können, gemäß Armee Fleischregie Direktions-Befehl de dato Mailand den 14. dieses Nr. 1045. kommenden Samstag den 30. d. M. 20 bis 30 Stück hier zu Laibach gegen gleich baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden. Wozu alle Kaufustigen hiemit vorzueladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. July 1814.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher General-Gouvernements-Verordnung von 1718. d. M. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von 1. August d. J. an die Vorspann in allen Marschstationen des Kreises auf den Oesterreichischen Fuß eingerichtet, und gegen baare Bezahlung mittels Kontrahenten besorgt werden wird.

Die Ueberlassung der Vorspann in Pachtung, wird in der Marschstation Kruggen am 29. und in den Marschstationen Laibach, Krainburg, Neumarkt, Sasniz, Aßling, und Wurzen am 30. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr mittels öffentlicher Versteigerung in eben der Art vor sich gehen, wie solches im Jahre 1808 statt gefunden hat.

Der Ausrufs-Preis der Vorspannsvergütung ist 35 kr. für ein Pferd, und eine Meile, und es wird der Kontrakt mit demjenigen Pachtliebhaber abgeschlossen werden, welcher es auf sich nimmt, die täglich vorkommende Anzahl Vorspanns-Pferde um den wohltheilsten, an weissen gegen dem Ausrufspreis zurückbleibenden Geldbetrag beizustellen.

Die Licitationsbedingungen können täglich bei den betreffenden Marschstationen von den Pachtliebhabern eingesehen werden; die vorzüglichsten derselben sind:

Itens daß der Vorspannpächter der Station Laibach täglich 50, jener der Station Krainburg täglich 40, jener der Station Krainburg täglich 25, jener der Station Neumarkt 20, jener der Station Sasniz 20, jener der Station Aßling 15, und jener der Station Wurzen gleichfalls 15 halbe, oder noch einmahl so viel Viertelwägen, oder angeschirrte Pferde der betreffenden Station in Erforderungsfall beizustellen sich verbindlich mache.

Itens daß er ein verlässlicher, und ansäßiger Mann seye, der für die richtige, und pünktliche Erfüllung der Kontraktverbindlichkeiten hinreichende Sicherheit und eine angemessene Kaution zu leisten im Stande ist.

Alle diejenigen, welche demnach zur Abschließung eines derley Vorspanns-Vertrahentes in einer der genannten Stationen gegen baare Bezahlung nach den ausfallenden wohltheilsten Anbothe Lust haben, werden hiemit aufgesordert, sich an den zur Versteigerung bestimmten Tagen in der Amtskanzley der betreffenden Marschstation einzufinden, und daselbst dem abgeordneten kreisämthlichen Licitationskommissär ihre Offerte zu Protokoll zu geben.

Laibach den 20. July 1814.